

# **Regierungsratsbeschluss**

vom 5. Mai 2003

Nr. 2003/804

## **Ausführungsbestimmung zu Art. 4a der Verordnung über die Einführung des Passes 2003 (SR 143.21) – Verlängerung des Passes 1985 (Weisung im Sinne von §16 des Gebührentarifs)**

---

### **1. Ausgangslage**

Am 1. Oktober 2002 trat das neue Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG; SR 143.1) in Kraft. Gleichzeitig wurde die dazugehörige Verordnung (Ausweisverordnung, VawG; SR 143.11) in Kraft gesetzt. Aufgrund dieser neuen gesetzlichen Grundlagen wird der alte Pass 1985 durch einen modernen, den internationalen Vorgaben entsprechenden neuen Pass ersetzt. Gemäss der neuen Gesetzgebung kann der Schweizer Pass nicht mehr verlängert werden. Infolge der überaus grossen Nachfrage nach dem neuen Pass ist es zu Produktionsschwierigkeiten gekommen. Per Ende März 2003 wurden bisher rund 74'500 Pässe produziert. 122'200 Pässe befanden sich in der Warteschlange. Ab 1. Mai 2003 wird eine zweite Produktionsstrasse in Betrieb genommen werden. Die Mitarbeiter des Bundesamtes für Bauten und Logistik BBL arbeiten zudem seit dem 7. April 2003 im 24-Stunden-Betrieb, inkl. Samstag und Sonntag. Die Herstellung eines Passes innerhalb der üblichen Lieferzeit von drei Wochen wird gemäss Mitteilung des BBL frühestens ab 1. November 2003 möglich sein. Der Bundesrat hat deshalb am 7. März 2003 entschieden, dass der Pass 1985 zwischenzeitlich wieder verlängert werden kann, um den grossen Ansturm auf den neuen Schweizer Pass aufzufangen. Nach dem Bundesratsbeschluss kann die Verlängerung noch bis Ende 2003 vorgenommen und die Gültigkeit der Pässe 1985 maximal bis zum 31. Dezember 2005 ausgedehnt werden. Insgesamt darf die Laufzeit zwischen Erstaussstellung und Ablaufdatum jedoch nicht mehr als 15 Jahre betragen. Der Bundesrat hat keine Gebühren für die Verlängerung des Passes 1985 festgelegt. Die Festlegung dieser Gebühren liegt somit in kantonaler Kompetenz, wie dies schon früher der Fall war.

### **2. Erwägungen**

Aufgrund der neuen bundesrechtlichen Regelung hat der Kanton neue Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Dadurch wird die Passverordnung vom 28. März 1980 (BGS 512.111) sowie der §79 des Gebührentarifs (BGS 615.11) durch neue kantonale Regelungen abgelöst. Obwohl diese Bestimmungen noch nicht ausser Kraft gesetzt wurden, sind sie aufgrund der bereits in Kraft getretenen bundesrechtlichen Ordnung faktisch nicht mehr anwendbar. Gemäss der Passverordnung vom 28. März 1980 richten sich die Gebühren nach dem kantonalen Gebührentarif. Gemäss §1 des kantonalen Gebührentarifs werden für die Verrichtungen der Verwaltung Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben (Verwaltungsgebühren). §79 des Tarifes sieht vor, dass für die Ausstellung sowie die Verlängerung eines Reisepasses Gebühren im Umfang von Fr. 50.-- und für die Eintragung eines Kindes pro Eintrag und Pass Fr. 25.-- erhoben werden. Davon erhalten die antragstellenden Be-

hörden (Gemeinden) Fr. 10.-- (§11a der Passverordnung). Aufgrund der bevorstehenden Ablösung dieser früheren Ordnung, ist es deshalb nötig, bezüglich der Verlängerung des Passes 1985, eine Übergangsbestimmung zur Gebührenerhebung der nun zwischenzeitlich wieder möglichen Verlängerung zu erlassen. §16 des Gebührentarifs erlaubt es dem Regierungsrat, Weisungen zu erlassen, um im Bereich der Verwaltung für eine einheitliche Anwendung des Gebührentarifs zu sorgen. Gestützt auf diese Bestimmung erlässt der Regierungsrat die nötigen Weisungen bei der übergangsrechtlichen Anwendung von §79 des Gebührentarifs. Die Möglichkeit der Verlängerung des Passes 1985 ist zeitlich befristet und kann lediglich bis Ende 2003 vorgenommen werden. Es rechtfertigt sich somit, für die Gebühren sinngemäss die alte Regelung des §79 Gebührentarif anzuwenden. Es soll aber zusätzlich die Möglichkeit bestehen, den Antrag für die Verlängerung direkt auf der ausstellenden Behörde einzureichen. In diesem Fall entfällt der Betrag von Fr. 10.-- für die üblicherweise antragstellende Behörde (Gemeinde) und die Verlängerung wird mit Fr 40.-- berechnet. Die Frist für die Zustellung des neuen Passes beträgt im Inland 15 Arbeitstage ab Beantragung. Im Ausland beträgt die Zustellfrist 40 Arbeitstage ab Eingang des Antrages. Die Auslandvertretung kann im Einzelfall eine längere Zustellfrist festlegen. Wird die Zustellfrist nicht eingehalten, so kann die antragstellende Person dies innert 5 Tagen rügen. In diesem Fall hat sie Anrecht auf einen kostenlosen neuen Ausweis. Reicht die Zeit zum Erhalt des ordentlichen Ausweises nicht aus, so stellt die ausstellende Behörde, sofern notwendig, zusätzlich einen provisorischen Pass kostenlos aus (Art. 52 der Ausweisverordnung des Bundes).

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §16 des kantonalen Gebührentarifs<sup>1</sup> erlässt der Regierungsrat folgende Weisung:

- 3.1 Das Passformular 1985 kann vom 10. März 2003 bis zum 31. Dezember 2003 unter Beachtung einer Laufzeit von 15 Jahren verlängert werden. Die Gültigkeitsdauer dieser Pässe 1985 kann maximal bis zum 31. Dezember 2005 ausgedehnt werden.
- 3.2 Wird ein Pass 1985 zur Verlängerung bei den antragstellenden Behörden (Gemeinden) eingereicht, beträgt die Gebühr Fr. 50.--. Von dieser Gebühr beziehen die antragstellenden Behörden Fr. 10.-- und die ausstellende Behörde Fr. 40.--.
- 3.3 Wird ein Pass 1985 zur Verlängerung direkt bei der ausstellenden Behörde eingereicht, beträgt die Gebühr Fr. 40.--. Die ausstellende Behörde behält die gesamte Gebühr.
- 3.4 Die Gebühr für den Eintrag von Kindern in den Pass 1985 der Eltern beträgt pro Kind und Pass Fr. 25.-- und fällt der ausstellenden Behörde zu.
- 3.5 Wird die Zustellfrist von 15 Tagen nicht eingehalten, so kann die antragstellende Person dies innert 5 Tagen rügen. In diesem Fall hat sie Anrecht auf einen kostenlosen neuen Ausweis. Reicht die Zeit zum Erhalt des ordentlichen Passes nicht aus, so verlängert die ausstellende Behörde den Pass 1985 kostenlos.
- 3.6 Für nachträgliche Eintragungen im Pass 1985 wird keine Gebühr erhoben.

<sup>1</sup> BGS 615.11

- 3.7 Der Beschluss ist zeitlich befristet und gilt bis 31. Dezember 2003. Danach gelten die bundesrechtliche Regelungen (Ausweisgesetz; Ausweisverordnung) sowie die noch in Kraft zu setzende kantonale Ausweisverordnung.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

**Verteiler**

Amt für öffentliche Sicherheit – Reg. KK 03 06–Ausführung.doc

Abt. Ausländerfragen

Präsidien der Einwohnergemeinden (126)

Gemeindekanzleien der Einwohnergemeinden (126)

Kant. Finanzkontrolle

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Ulrich Bucher, Geschäftsführer, Postfach 123,  
4528 Zuchwil

Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn, Balthasar Fröhlicher, Finanzverwaltung  
Zuchwil, 4528 Zuchwil